

ID

Leitsatz 4290

Bezeichnung

Leitsatz

Es ist wichtig darauf zu achten, dass der Gesetzgeber die Parteien und die Teilnehmer in einer Mediation NICHT unter Schweigepflicht gesetzt hat. Dies hat der Mediator gegebenenfalls mit dem Mediationsvertrag oder der Mediationsdurchführungsvereinbarung nachzuholen

Fundstelle

Anwälte

Schule

integrierte Mediation

Mediation allgemein

Kategorie

Mediation

Schlagworte

Comments

Das Originaldokument ist zu finden unter <https://wiki-to-yes.org/item4290>